

Weihnachtsgebäck / Allergene Haselnuss, Erdnuss und Lupine

Anzahl untersuchte Proben: 25 beanstandet: 0

Ausgangslage

Zur Weihnachtszeit vor einem Jahr wurden die Schokoladennikoläuse, Adventskalender- und Weihnachtsbaumschokoladen unter anderem auf verschiedene Allergene untersucht. Es musste diesbezüglich keine Probe beanstandet werden. Wie sieht es beim Weihnachtsgebäck aus?



In den letzten Jahren haben die Allergien auf Erdnuss, Haselnuss, Lupine, Soja und Krustentiere zugenommen.



Zur Vermeidung von allergischen Reaktionen, die zum Teil lebensbedrohlich sein können, müssen sich die Allergiker auf die Zutatenlisten von vorverpackten Lebensmitteln verlassen können. Aber auch bei offen angebotenen Lebensmitteln hat der Konsument das Recht zu erfahren, ob Allergene enthalten sind oder enthalten sein könnten. Die Information über die Zusammensetzung, etc. muss dann z.B. durch mündliche Auskunft gewährleistet sein.

Untersuchungsziele

Im Rahmen der Kampagne wurde der Frage nachgegangen, ob die Allergene Haselnuss, Erdnuss oder Lupine enthalten sind, obwohl diese Pflanzen nicht auf der Zutatenliste standen oder keine schriftliche Allergikerinformation auf eine mögliche Kontamination hinwies. Bei der Erhebung von Proben in Confiserien und anderen Stellen mit Offenverkauf, wurde speziell nach diesen Zutaten oder Verunreinigungen gefragt.

Gesetzliche Grundlagen

Für Allergene gibt es gemäss Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LKV) Art. 8 folgende Regelungen:

Zutaten (Lebensmittel und Zusatzstoffe), die allergene oder andere unerwünschte Reaktionen auslösende Stoffe (nach Anhang 1) sind oder aus solchen gewonnen wurden, müssen in jedem Fall im Verzeichnis der Zutaten deutlich bezeichnet werden. Auf diese Zutaten muss auch dann hingewiesen werden, wenn sie nicht absichtlich zugesetzt werden, sondern unbeabsichtigt in ein anderes Lebensmittel gelangt sind (unbeabsichtigte Vermischungen oder Kontaminationen), sofern ihr Anteil, z.B. im Falle von Erdnuss oder Haselnuss, 1 g pro Kilogramm oder Liter genussfertiges Lebensmittel übersteigen könnte. Hinweise, wie „kann Erdnuss enthalten“ sind unmittelbar nach dem Verzeichnis der Zutaten anzubringen.

Die verantwortliche Person muss belegen können, dass alle im Rahmen der Guten Herstellungspraxis gebotenen Massnahmen ergriffen wurden, um die unbeabsichtigten Vermischungen zu vermeiden oder möglichst gering zu halten.

Die Lupine ist in der EU bereits auf der Liste der immer zu deklarierenden Allergene. In der Schweiz wird diese Pflanze ab März 2008 im Anhang 1 der LKV aufgeführt sein.

Gemäss LKV Art. 36 Abs. 1 muss bei offen angebotenen Lebensmitteln die Information über die Zusammensetzung, etc. z.B. durch mündliche Auskunft gewährleistet sein.

Probenbeschreibung

In sechs Geschäften, drei Confiserien und an vier Ständen wurden 25 verschiedene Produkte erhoben. Es handelte sich um Weihnachtsguetzli, Christstollen, Lebkuchen, Biber und Crêpes. 14 Proben standen bei der Erhebung vorverpackt im Regal und elf Proben wurden im Offenverkauf („über die Theke“) erhoben.

Prüfverfahren

Nach Haselnuss, Erdnuss- und Lupinen-Spuren wurde mittels spezifischer PCR-Methoden gescreent. Im Falle von Erdnuss und Haselnuss handelte es sich um real-time PCR-Verfahren, im anderen Fall um eine klassische PCR.

Ergebnisse und Massnahmen

Keine Probe musste beanstandet werden.

- Acht Proben enthielten geringe Mengen (< 100 ppm) **Haselnuss**. In 17 Produkten konnten keine Haselnuss-Spuren nachgewiesen werden.
- Vier Proben enthielten weniger als 100 ppm **Erdnuss**. 21 Produkte waren absolut frei von Erdnuss-DNA.
- In keiner Probe konnte **Lupinen**-DNA nachgewiesen werden.
- Bei zwei Sorten Weihnachtsguetzli stand auf der Verpackung der Hinweis „kann Spuren von Nüssen enthalten“. Diese beiden Proben waren frei von Haselnuss- oder Erdnuss-DNA.
- In einer Confiserie bekamen wir den Hinweis, der Christstollen könnte Spuren von Erdnüssen und Haselnüssen enthalten. Die Probe war frei von Erdnuss. Spuren von Haselnuss weit unterhalb der Deklarationsgrenze von 1000 ppm konnten nachgewiesen werden.

Schlussfolgerungen

In keinem einzigen Weihnachtsgebäck konnten grössere Mengen an Haselnuss, Erdnuss oder Lupine nachgewiesen werden, so dass eine Deklaration vorgeschrieben gewesen wäre oder bei entsprechender Nachfrage mündlich hätte darauf hingewiesen werden müssen.

Nachkontrollen sind deshalb nicht vorgesehen.